



Newsletter- Nummer
4/2011

Newsletter - Datum
19. Juli 2011

Direktkontakt
info.oera@gboera.llv.li
info.stifa@gboera.llv.li

Newsletter Juli 2011

ÖR: Neue Faxnummer / Inkrafttreten des UCITSG

STIFA: Frist zur Einreichung der Revisionsstellenberichte im Jahr 2011 –
"Merkblatt betreffend die Berichtspflicht der Revisionsstellen
aufsichtspflichtiger Stiftungen (§ 27 Abs. 4 StiftG)" / Allgemeiner Hinweis
auf "Aufsichtspflicht gemeinnütziger Stiftungen"

1. ÖR – Neue Faxnummer

Die Faxnummer für den Schalter des Öffentlichkeitsregisters ist ab sofort:
00423 / 236 71 48.

2. Inkrafttreten des UCITSG

Am 30. Juni 2011 verabschiedete der Landtag in 2. Lesung das Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), welches nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist aller Voraussicht nach am 1. August 2011 in Kraft treten wird. Die Verordnung zum UCITSG sowie die Abänderung der Öffentlichkeitsregisterverordnung (ÖRegV) wurden bereits von der Regierung verabschiedet und werden gleichzeitig mit dem UCITSG in Kraft treten.

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt wird in den nächsten Tagen Detailinformationen betreffend Eintragungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des UCITSG mittels eines Merkblatts auf der Homepage des Amtes zur Verfügung stellen.

3. STIFA – Frist zur Einreichung der Revisionsstellenberichte

Die STIFA hat nun auch im Merkblatt vom 13. Juli 2011 betreffend die Berichtspflicht der Revisionsstellen aufsichtspflichtiger Stiftungen (§ 27 Abs. 4 StiftG) die Frist zur Einreichung der Revisionsstellenberichte formell festgelegt. Die entsprechenden Berichte sind bis **9 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres** bei der STIFA einzureichen. Bei jenen Stiftungen, bei denen sich das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr deckt, endet die Frist in diesem Jahr somit **Ende September 2011**. Bei einer Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr ist die Eingabefrist entsprechend zu bestimmen.

Bei **erstmaliger Einreichung der Berichterstattung an die STIFA im Jahr 2011** hat der Prüfbericht neben dem Bericht über das Geschäftsjahr 2010 auch das Geschäftsjahr zu umfassen, das nach dem 31.12.2008 begonnen hat (Art. 1 Abs. 5 Übergangsbestimmungen, LGBl. 2008 Nr. 220 idF LGBl. 2009 Nr. 247). In diesen Fällen haben die per Ende September 2011 einzureichenden Revisionsstellenberichte somit die **Geschäftsjahre 2009 und 2010** zu umfassen.

Eine Erstreckung der Frist ist in begründeten Fällen möglich. Fristerstreckungsanträge sind bei der STIFA schriftlich einzubringen.

Das oben erwähnte Merkblatt, das auch über das "Zusammenspiel zwischen STIFA und Steuerverwaltung" informiert, finden Sie auf unserer Homepage unter www.gboera.llv.li.

4. Allg. Hinweis auf "Aufsichtspflicht gemeinnütziger Stiftungen"

Die STIFA benützt die Gelegenheit dieses Newsletters, allgemein auf die gesetzliche Aufsichtspflicht gemeinnütziger Stiftungen nach § 29 Abs. 1 StiftG hinzuweisen. Gemeinnützige Stiftungen unterstehen von Gesetzes wegen der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde und sind zudem revisionsstellenpflichtig (§ 27 StiftG). Eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht durch die STIFA ist bei geringem Vermögen oder im Falle einer einfachen Anlagepolitik und Art der Mittelverwendung auf Antrag möglich (Art. 5 und 6 Stiftungsrechtsverordnung; StRV). In diesen Fällen wird die Aufsicht direkt von der STIFA wahrgenommen.